



Landgericht Frankenthal

Frau von Schwichow

Bahnhofstr. 33
67227 Frankenthal



E-Mail: dannstadt@mailbox.org



Internet: gemeinde-dannstadt.de

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser A.Z.
pj200826

Datum
20.08.2026

[Verfügung Landgericht Frankenthal 6 O 126/26 vom 25.06.2026]

Hallo Frau von Schwichow,

erst mal herzlichen Dank für die konkludente handelsrechtliche Zustimmung zu meiner Argumentation Ihres Angebotes. Damit sollten Sie das Verfahren einstellen.

Ergänzend dazu noch ein paar Worte zu den Aktionen des Andreas Ernst Forsthoff im Auftrag der Firma Verbandsgemeinde Dannstadt.

Das ist keine Einlassung sondern eine kurze Stellungnahme zum Schreiben von Andreas Ernst Forsthoff als Vertreter der Firma VGDS.

Dieser Mann hat einfach noch nicht kapiert, daß ich als souveräner Mensch nicht der sogenannte Beklagte sein kann. Und das als Volljurist?

Er meint damit sicher meine juristische Person (BRD-Fiktion). Die gehört nicht mir. Wenden Sie sich an den Herausgeber dieser Person die BRD.

Er hat auch noch nicht verstanden, daß es um unsere Gemeinde Dannstadt im Rechtsstand von 1914 geht für die er leider keine Zulassung hat und damit im rechtsfreien Raum hilflos um sich schlägt.

Ich schreibe in der Tat sehr viel. Ich mache das, damit auch der letzte Systemanwalt im BRD-System versteht um was es eigentlich geht und für was er zuständig ist!

Um inhaltlich meine rechtlich einwandfreien und informativen Texte zu verstehen bedarf es allerdings eines entsprechenden intellektuellen Tiefgangs und eines speziellen rechtlichen

Auffassungsgabe. Wennn sie verstehen was ich meine Andreas Ernst Forsthoff.

Im Übrigen brauche ich ungültige Statuten ohne Geltungsbereich wie die ZPO § 138 nicht zu bestreiten und damit habe ich auch nichts zugestanden.

Ich frage mich immer wieder was es alles braucht um sogenannten Systemanwälten klar zu machen was der Unterschied zwischen einer juristischen Person und einem souveränen Menschen ist.

Mich immer wieder als juristische Person anzusprechen wird deswegen auch nicht wahrer wenn man es immer wieder wiederholt.

Da belehrt der das Gericht über nicht mal ansatzweise erforderliche Erfolgsaussichten eines unbegründeten Antrags. Ganz großes Kino.

Jetzt genau hinhören und notieren Andreas Ernst Forsthoff:

Ein Anwaltszwang ist wegen fehlendem Geltungsbereich nicht gegeben!!!!!!!!!!

Der Antrag wurde nur hilfsweise, aus bestimmten Gründen, an das Gericht gestellt und geht Sie nichts an!!!!!!

Mit Nichtwissen bestreiten bedeutet doch nichts zu wissen und/oder ahnungslos zu sein, oder?

Da will doch einer unbedingt verhindern, daß meiner juristischen Person rechtliches Gehör verschafft wird.

Konzentrieren Sie Ihre anwaltliche Energie mehr darauf die Inhaberschaft meiner juristischen Person nachzuweisen.

Weiterhin den Nachweis der staatlichen Gebietskörperschaft mit Bodenrechten.

Ansonsten bewegen Sie sich leider im rechtsfreien Raum gegen eine Fiktion.

Nun noch zu den Ziffern:

2. Aus dieser Forderung kann man leider nur die Ahnungslosigkeit bzgl. Domains und Registrierung heraus hören.

Wie soll eine juristische Person (Fiktion) irgendetwas erklären???? Und das auch noch gegenüber einer ausländischen Firma.

Das wird wohl ihr Geheimnis bleiben Andreas Ernst Forsthoff.

3. Andreas Ernst Forsthoff kennen sie die UMRG und den u.g. Text?????

Ihre utopische Geldforderung und Forderung von Haft ist rechtswidrig und strafbar.

Internationales Recht geht vor Bundesrecht!

Universales Menschenrechtsgesetz (UMRG Charta) Artikel 5 Absatz 4

„Niemand darf wegen privaten Schulden in Haft genommen werden“

*Nach Protokoll Nr. 4 zur **Konvention zum Schutze der Menschenrechte** und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung –, eine Menschenrechtsverletzung.*

Haftbefehle dürfen nur im Strafrecht angewandt werden – das ist international so geregelt. Haftbefehle dürfen daher nicht zur Erzwingung von Geldeinnahmen angewandt werden. Das ergibt sich aus Art. 25 GG i.V. m. Art. 11 Internationaler Pakt vom 19.12.1966 für bürgerliche und politische Rechte von 1966 – BGBl. 1973 II S. 1533 – am 23. März in Kraft getreten, für die Bundesrepublik Deutschland trat der Pakt mit Ausnahme des Art. 41 am 23. März 1976 – BGBl. 1976 II S. 1068, Art. 41 so dann am 28. März 1979 – BGBl. 1979 II S. 1218 in Kraft. Art. 11 lautet: "Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen". Haftbefehle nur ausschließlich im Strafrecht!

Selbstverständlich verwenden wir als staatliche Gemeinde Dannstadt unseren Namen für einen Internetauftritt. Bei Ihnen ist wohl der Wunsch der Vater des Gedanken.

Natürlich ist die Adresse auch für uns nutzbar als staatliche Gemeinde Dannstadt. Die VGDS kann uns ja die Post nachschicken.

Der letzte Punkt mit der Emailadresse ist an Lächerlichkeit kaum noch zu überbieten. Seit wann muß man dazu irgendjemanden fragen????????

Das Wappen gehört unserer Gemeinde von 1914. Damals gab es die VGDS noch garnicht. Wie kann es sein, daß eine Firma im vereinigten Wirtschaftsgebiet, die es damals noch nicht gab, Rechte darauf anmeldet????

Es gibt viel zu tun Andreas Ernst Forsthoff. Packen sie es endlich rechtlich sauber an. Und vor allem machen Sie sich über die wirkliche Rechtslage schlau. Sollten Sie dazu Rat brauchen helfe ich Ihnen gerne bei der Aufklärung. Gegen Entgelt versteht sich.

Die Klage ist wegen Nichzuständigkeit des Gerichts und Nichtzuständigkeit der nichtstaatlichen VGDS für die Gemeinde Dannstadt im Rechtskreis vor 1914 abzuweisen.

Die hoheitlichen Rechte für alle Belange liegen bei der Gemeinde Dannstadt von 1914.

Außerdem ist der Nachweis der Inhaberschaft zu erbringen.

Weiterhin ist die Grundrechtsfähigkeit der VGDS als sogenannte Behörde nachzuweisen.

ALLERDINGS DIENEN DIE GRUNDRECHTE VORRANGIG DEM SCHUTZ DER FREIHEITSSPHÄRE DES EINZELNEN MENSCHEN ALS NATÜRLICHER PERSON GEGEN EINGRIFFE DER STAATLICHEN GEWALT (VGL. BVERFGE 15, 256 <262>; 21, 362 <369>; 59, 231 <255>; 61, 82 <100 F.>; 65, 1 <43>). DIE GRUNDRECHTSFÄHIGKEIT EINER

JURISTISCHEN PERSON DES ÖFFENTLICHEN RECHTS IST VOR DIESEM HINTERGRUND GRUNDSÄTZLICH DANN ZU VERNEINEN, WENN DIESE ÖFFENTLICHE AUFGABEN WAHRNIMMT (VGL. BVERFGE 21, 362 <369 F.>; 45, 63 <78>; 61, 82 <101>; 68, 193 <206>; 70, 1 <15>; 75, 192 <197>; 85, 360 <385>; BVERFG, BESCHLUSS DES ERSTEN SENATS VOM 16. DEZEMBER 2014 – 1 BVR 2142/11 -, NVWZ 2015, S. 510 <511 F.>).

Durch die fehlende Grundrechtsfähigkeit (Vergleich Menschen=Unmündigkeit) dieser juristischen Personen sind diese nicht berechtigt Verträge abzuschließen. Aus diesem Grunde sind Schreiben dieser juristischen Personen nur unverbindliche Angebote.

Das wiederum heißt, daß auch sogenannte Behörden keine Prozesse führen dürfen, da nicht prozeßfähig.

Und zu guter Letzt noch der Geltungsbereich der ZPO. Sie wissen, wegen der Gültigkeit!

Aus diesen Gründen fehlt die komplette Rechtsgrundlage, selbst im BRD-System. Es ist die fiktive Jagd nach einem Phantom.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Souveräner Mensch, autorisierter Repräsentant der juristischen Person und Ortsvorsteher der staatlichen Gemeinde Dannstadt

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.



-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - Wohnsitz lt. BGB § 7 derzeit u.a. in der Kurpfalz - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet -autorisierter Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht...auf Armeslänge (Blacksaw 1st/ 2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs- souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und Bezugnahmen im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz

Email: pjohann@mailbox.org

